

JOSEF MATUZ

Pluralis majestatis und pluralis reverentiae in der
osmanisch-türkischen offiziellen Sprache

PLURALIS MAJESTATIS UND PLURALIS REVERENTIAE IN DER OSMANISCH-TURKISCHEN OFFIZIELLEN SPRACHE

JOSEPH MATUZ

(Freiburg i. Br.)

Im Jahre 1763 wurde im Namen des Osmanensultans Muşţfâ III. (1757-1774) ein Staatsschreiben an den Preussenkönig Friedrich II., den Grossen (1740-1786) gerichtet¹. Nur ganz nebenbei soll bemerkt werden, dass dieses Schreiben inhaltlich nicht vielen Aufschluss bietet: Es handelt sich lediglich um das Beglaubigungsschreiben für den ausserordentlichen Gesandten Resmî Aḥmed Efendi², der zuvor Amt und Würde eines tevķi'î³, also etwa eines Staatssekretärs für die grossherrliche Handfeste (ṭuğra), bekleidete. Für unsere Fragestellung ist es viel wichtiger, dass der Sultan von sich selbst in der Intitulatio seines Schreibens, d. h. dem einleitenden Teil, in dem er seine Titulatur mehr oder weniger vollständig aufzählte, im Singular spricht: ben-ki... -im 'ich, der ich [das und das alles] bin'. Weiter unten hingegen, im Mitteilungsteil seines Schreibens, spricht wiederholt im Plural von sich so etwa im Ausdruck cânib-i şâhânemizden⁴ 'von unserer grossherrlichen Seite'. Der König der Preussen wird vom Sultan ebenfalls immer im Plural angeredet; um hier nur ein Beispiel zu nennen, in einem Satz, worin der Sultan sich auf die Freundschaft bezieht, die der König ihmgegenüber schon früher erwiesen hatte: ṭaraf-ı 'âli's-şerîf-i mülûkânemize izhâr olunan ḥulûş u şadâkatınız⁵ 'Eure, unserer hocherhabenen königlichen Person [wortwörtlich:

¹) In Faksimile, arabischem Transkriptionstext und Übersetzung veröffentlicht von Helmuth Scheel, "Die Schreiben der türkischen Sultane an die preussischen Könige in der Zeit von 1721 bis 1774 und die ersten preussischen Kapitulationen vom Jahre 1761", Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen, 33 (1930), S. 30 ff., 61 ff. und Taf. III.

²) Zu seiner Person vgl. Franz Babinger, Die Geschichtsschreiber der Osmanen und ihre Werke, Leipzig 1927, S. 309 ff.

³) Anders nişâncı. Zu diesem Amt vgl. neuerdings unsere Habilitationsschrift: Die Staatskanzlei Sultan Süleymâns des Prächtigen, Kapitel über den nişâncı; soll in den Freiburger Islamstudien erscheinen.

⁴) Scheel, op. cit., S. 64, Zeile XV.

⁵) Ibid., S. 63, Zeile XII.

Seite] gegenüber erwiesene aufrichtige Freundschaft und Treue'. Der Sultan verwendet dabei den *Pluralis majestatis* bzw. den *Pluralis reverentiae*, Stilmittel, die im Abendlande damals schon über ein Jahrtausend hindurch üblich waren.

Nun ist es nicht unsere Aufgabe, die Laufbahn dieser beiden Stilmittel in der europäischen Praxis ausführlich zu erörtern. Nur soviel soll hier erwähnt werden, dass der *Pluralis majestatis* seit dem römischen Kaiser Gordianus III. (238-244) belegt ist⁶, der - wie auch seine Nachfolger - in seinen Erlassen, sobald er von sich selbst sprach, in der Regel eine Pluralform verwendete. Von einem echten *Pluralis majestatis* kann jedoch zu dieser Zeit kaum die Rede sein; der Plural wurde nach Ansicht vieler Latinisten vielmehr deshalb verwendet, 'weil fast regelmässig zwei oder drei Kaiser zusammen regierten. Der Plural wurde demnach zu dieser Zeit im soziativen Sinne verwendet, nicht als ein wahrhafter Plural der Würde. Aus diesem vorerst soziativen *Usus* soll sich dann Anfang des 5. Jh. der echte *Pluralis majestatis* entwickelt haben, indem auch der alleinregierende Kaiser von sich sprechend sich eines Plurals bediente: Der Plural wurde von nun an mit der Macht in Verbindung gebracht. Es leuchtet ein, dass der Kaiser, der von sich in der Mehrzahl sprach, von seinen Untertanen anstandshalber ebenfalls im Plural angesprochen wurde. Dies dürfte den Ausgangspunkt des Gegenstücks zum *Pluralis majestatis* bilden, nämlich des *Pluralis reverentiae*⁷. Dieser Plural der Höflichkeit wurde späterhin nicht nur für die Person des Herrschers verwendet, sondern auch für andere sozial hochgestellte Persönlichkeiten, wodurch dann allmählich ein *Standesplural* entstand⁸.

Nun aber zurück zum osmanischen Bereich. Es gilt dabei vorerst die Frage zu klären, seit wann uns hier solche sozial bedingten Pluralformen begegnen. Wurden *Pluralis majestatis* und *Pluralis reverentiae* in der osmanisch-türkischen offiziellen Sprache schon zu Beginn der Existenz des Osmanenstaates, ja sogar davor, verwendet? Sind diese Erscheinungen Produkte einer innerosmanischen Entwicklung oder sind sie auf fremde Einflüsse zurückzuführen? Bevor wir auf diese Fragen näher eingehen, erscheint uns angebracht, die einschlägigen Verhältnisse kurz aus der Perspektive der osmanisch-türkischen Literatur- bzw. Volkssprache zu betrachten.

Noch zu moderner Zeit beschränkt sich die Verwendung der höflichen Anredeform, d. h. die 2. Person Plural, im Türkisch-türkischen bekanntlich auf die von

⁶) Die sporadische Verwendung des Plurals für den Herrscher aus früherer Zeit soll nach Ansicht der modernen Forschung eher als *Pluralis modestiae*, oder noch genauer als soziativer Plural, d.h. Zurücktreten der Einzelperson in eine Mehrheit, gewertet werden; vgl. Thomas Finkenstaedt, *You and Thou. Studien zur Anrede im Englischen (mit einem Exkurs über die Anrede im Deutschen)*. Berlin 1963.

⁷) Vgl. J. B. Hofman - Anton Szantyr, *Lateinische Syntax und Stilistik*, München 1965, S. 20; Finkenstaedt, op. cit., S. 18 ff.

⁸) Finkenstaedt, S. 25.

dem Istanbuler Usus beeinflussten Literatur- und Umgangssprache gebildeter Schichten⁹. In der urwüchsigen Volkssprache - welchen Dialekt wir auch immer betrachten mögen - ist sie nicht vorhanden, soweit uns darüber Belege zur Verfügung spstehen. Ähnlich liegen die Dinge bei der älteren osmanisch-türkischen Literatursprache: In keiner der uns bekannten Bearbeitungen literarischer Sprachdenkmäler wird eine höfliche Anredeform, geschweige denn der *Pluralis majestatis*, verzeichnet, insoweit Texte aus der sog. altosmanischen Sprachperiode, also bis einschliesslich Anfang des 16. Jh, betroffen sind. Theoretisch können wir freilich nicht ausschliessen, dass der eine oder andere Forscher anlässlich der Bearbeitung des von ihm in Angriff genommenen Denkmals das Problem des Standespluralis einfach ausser acht gelassen hat. Wir können uns indessen kaum ausdenken, dass in all den Denkmalbearbeitungen, die wir einsehen konnten, das Problem aus purer Negligenz unberührt geblieben wäre. Es erscheint uns daher nicht zu gewagt zu behaupten, dass ein Standesplural im Altosmanischen noch einfach nicht vorhanden war.

Stellen wir die Frage, seit wann nun eigentlich der Plural für die höfliche Anrede in der gehobenen osmanisch-türkischen Sprache verwendet wird, so können wir darauf einstweilen wegen des mangelhaften sprachgeschichtlichen Bearbeitungsstandes des Hochosmanischen keine befriedigende Antwort geben. Jedenfalls steht fest, dass ein Standesplural um die Mitte des 18. Jh. nicht mehr unbekannt war. Das geht aus den Angaben Meninskis eindeutig hervor, der in seiner in den Fünfziger-Jahren des 18. Jh. erschienenen Grammatik betont, es habe sich eingebürgert, bei der Anrede höher gestellten Persönlichkeiten anstelle eines Singulars eine Pluralform zu verwenden¹⁰. Wir wollen hier nur einige seiner Beispiele zitieren: زديه nereje wardün-üz (sic, mit diesem Vokalismus!) 'quò ivistis, ubi fuistis?' anstatt واردك wardün- (!) 'ivisti, fuisti?', oder لطف ايلك lutf ejlen 'facite gratiam, quaeso' anstatt لطف ايله lutf ejle 'fac gratiam'. Meninski führt weiterhin die Anredeform حضرتك haezretün- bzw. حضرتكز haezretün-üz, beide gibt er in der Bedeutung als 'Dominatio, celsitudo, sanctitas vestra (propriè praesentia, conspectus vester)' an. Nach seinen Angaben wurde eine Pluralform damals nicht nur in der zweiten Person verwendet, sondern auch in der dritten, u. zw. wenn es sich dabei tatsächlich um eine dritte Person handelte; so von Gott sprechend حضرتلری allāh haezretleri 'Deus ejus Majestas'. Er vermerkt indessen, dass in der gleichen Konstruktion seltener auch حضرتي haezreti vorkommen konnte. حضرتلری wurde nach seinen Angaben übrigens für den Grossherrn, er schreibt pādišāh, für Paschas und Begs ebenfalls verwendet. Die höfliche Anredeform

⁹) Vgl. J. Deny, *Grammaire de la langue turque (dialecte osmanli)*, Paris 1921, S. 204, § 301.

¹⁰) Francisci à Mesgnien Meninski, *Institutiones linguae turcicae*, Wien 1756, II, 4: Attamen... Wir haben übrigens die Originaltranskription Meninskis im folgenden beibehalten.

war vermutlich auch zu dieser Zeit nicht sehr stark verbreitet, denn zur Fortpflanzung eines solchen sozial bedingten Sprachgebrauchs standen damals verhältnismässig nur wenige Medien zur Verfügung, wie vor allem die offiziellen Schriftstücke höherer Behörden, manche Produkte der gehobenen Literatur und schliesslich der Schulunterricht, wobei die Schulen niederer Stufen zweifellos ausser acht gelassen werden dürfen. Über die Verwendung des *Pluralis majestatis* ausserhalb der Amtssprache sind wir im osmanisch-türkischen Bereich noch schlechter informiert als hinsichtlich der *Pluralis reverentiae*; genauer gesagt stehen uns hierüber gar keine Angaben zur Verfügung.

Wenden wir uns nunmehr der offiziellen Sprache zu, so müssen wir feststellen, dass für die Zeit der ersten Osmanenfürsten die Dinge ebenfalls nicht besser liegen. Bei den osmanischen Kleinfürsten dieser Epoche kann noch keine Rede von einem geordneten amtlichen Schriftverkehr sein. Die meisten den ersten Osmanenfürsten zugeschriebenen offiziellen Schreiben erweisen sich im Lichte der modernen Forschung als Falsifikate¹¹, die wenigen echten Stücke sind meistens nicht im Original, sondern nur in Abschriften überliefert worden¹², wobei die ursprüngliche Sprachgestaltung meistens freilich mehr oder weniger verlorenging; so eignen sie sich nicht für unsere gegenwärtigen Betrachtungen. Derzeit sind uns nur zwei über jeden Zweifel erhabene Originalschreiben ersten drei Osmanenfürsten 'Osmân (+1326), Orḡan (1326-1359) und Murâd I. (1359-1389) bekannt, u. zw. eine Stiftungsurkunde Orḡans für eine Derwischklausen (zâviye) aus dem Jahre 1324¹³ sowie ebenfalls eine Stiftungsurkunde des gleichen Osmanenbegs einer frommen Stiftung (vaquf) in Erinnerung an seinen verstorbenen Sohn Süleymân¹⁴, vermutlich aus dem Jahre 1361¹⁵. Da die erstere der beiden Urkunden in persischer und die zweite in arabischer Sprache abgefasst wurden, haben beide mit unserer Fragestellung unmittelbar nichts zu tun¹⁶.

Genauer sind wir erst für die Zeit Mehmeds II. des Eroberers (1451-1481) informiert. Dabei ergibt sich, dass in den offiziellen Schreiben dieses Sultans weder

¹¹) Vgl. Mükrimîn Halîl (Yınanç), "Ferîdûn Beğ Münşe'âtı", *Târiḡ-i 'Osmânî Encümeni Mecmû'ası*, 63-81; P. Wittek, "Zu einigen frühosmanischen Urkunden", I-VII, *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes*, 53-60 (1957-64); Irène Beldiceanu-Steinherr, *Recherches sur les actes des règnes des sultans Osman, Orkhan et Murad I*, München 1967 (= *Societas Academica Dacoromana, Acta Historica*, t. VII).

¹² Wie etwa die Stiftungsurkunde der Aspurca, der Gemahlin 'Osmân Begs, aus dem Jahre 1323, die lediglich nach einer Abschrift aus dem 16. Jh. bekannt ist; vgl. Beldiceanu-Steinherr, op. cit., S. 78 ff.

¹³ Ibid., S. 85.

¹⁴ Es handelt sich um den berühmten Süleymân Pascha, der eine erhebliche Rolle in der Eroberung Thraziens spielte.

¹⁵ Vgl. Beldiceanu-Steinherr, S. 131.

¹⁶ Die von Wittek (op. cit.) behandelten Urkunden scheiden für unsere Betrachtungen ebenfalls aus, da sie als Offene Befehle (berât) keine Anrede enthalten.

der Pluralis majestatis noch der Pluralis reverentiae zur Verwendung kommen. In einem grossherrlichen Schreiben aus dem Jahre 1456 an Peter, den Woiwoden der Moldau¹⁷, in dem den Kaufleuten von Akkermân erlaubt wird, sich im Osmanischen Reiche zu betätigen¹⁸, spricht der Sultan im Singular von sich, wenn er etwa sagt, dass er die Feindschaft mit dem Woiwoden beseitigt habe: aradan düşmanlığı götürdüm. Ähnlich verhält sich die Lage 1462 im Falle eines Schreibens des gleichen Sultans an die Ragusaner, worin der Grossherr feststellt, dass ihm der Rektor der Republik und die dortigen Ritter Gehorsam leisten: şimdiki hâlde Dubrovnik keniziyle sipâhîları başa itâ'at edüb...¹⁹ Ähnliche Fälle könnten aus den Schreiben Mehmeds II. beliebig oft zitiert werden²⁰. Ähnlich liegen die Dinge in der Zeit Bâyezîds II. (1481-1512²¹) und zunächst auch im 16. Jh., denn Süleymân der Gesetzgebende spricht von sich in seinen Fermanen ebenfalls immer im Singular; wenigstens ist uns nichts Gegenteiliges bekannt²². In seinen Urkunden des Typs nâme wird die Einzahl nicht nur in der intitulatio, sondern auch im Textteil durchweg verwendet²³. In den Urkunden Süleymân's

¹⁷ Mit vollem Namen Peter III. Aron, er war Woiwode der Moldau 1451-1457.

¹⁸ Friedrich Krallitz (-Greifenhorst), *Osmanische Urkunden in türkischer Sprache aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur osmanischen Diplomatie (= Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse, 197. Band, 3. Abhandlung)*, Wien 1921, S. 44.

¹⁹ *Ibid.*, S. 47.

²⁰ Kraelitz, op. cit., passim. Ähnlich verhält es sich beim Schreiben Mehmeds des Eroberers in uigurischer Schrift. So erscheint in der 3. Zeile der Ausdruck sultan mehmet han sözüüm anstelle eines Pluralis majestatis: sözüümüz. R. R. Arat, "Fâtih Sultan Mehmed'in yarlığı", *Türkiyat Mecmuası*, 6 (1936-1939), S. 285-322.

²¹ So etwa in einem Grossherrlichen Befehl (hükm) an den Kadi von Foça und den Festungskommandanten von Castelnovo, in dem 1483 vom Verkauf ragusanischen Salzes die Rede ist, steht die Passage: bundan evvel şeyle buyurmuş idüm ki... 'ich habe zuvor angeordnet, dass...' Kraelitz, op. cit., S. 88 ff. und Taf. XIa.

²² Dazu vgl. Josef Matuz, *Herrscherurkunden des Osmanensultans Süleymân des Prächtigen. Ein chronologisches Verzeichnis*, Freiburg i. Br. 1971 (= *Islamkundliche Materialien*, Band 1).

²³ So im Falle des nâme an den Dogen von Venedig aus dem Jahre 1527. ediert in Matuz, *Die Staatskanzlei Sultan Süleymân's des Prächtigen*, Urkunde Nr. 1.

²⁴ So etwa im stehenden Ausdruck büyük kapuma 'an meine Hohe Pforte', die in den Urkunden sehr oft vorkommt; vgl. Matuz, *Herrscherurkunden des Osmanensultans...*, passim. Im Staatsschreiben an den König von Frankreich, das in der Bibliothèque Nationale in Paris unter der Signatur Suppl. turc. 815 aufbewahrt wird, steht ebenfalls ben ki... 'ich, der...' bzw. sen ki... 'du, der...'.

²⁵ Gerlach der sein türkisches Tagebuch in den Siebziger-Jahren des 16. Jh. schrieb, betont ebenfalls, dass der Sultan von sich immer im Singular gesprochen habe; s. Stefan Gerlach, *Tage-Buch der von... Kaysern Maximiliano und Rudolpho an die ottomanische Pforte... abgefertigten Gesandtschaft... (1573-1578) herfür gegeben durch Samuel Gerlach, Frankfurt/M 1674. S. 411. Vgl. ausserdem Uriel Heyd, Ottoman Documents on Palestine, 1552-1615. A Study of the Firman according to the Mühimme Defteri*, Oxford 1960, S. 8.

wird der Singular nicht nur gebraucht, wenn der Sultan selbst erwähnt wird, sondern auch für den Adressaten²⁴; also ist weder ein *Pluralis majestatis* noch ein *Pluralis reverentiae* vorhanden²⁵. Etwas anders verhält sich die Lage bei İbrâhîm, dem korrespondenzfreudigen Grosswesir des gleichen Sultans, der von sich zwar immer in Einzahl spricht, Ferdinand I. von Österreich jedoch im Plural anredet²⁶: Vom sozial niedriger stehenden Wesir wird also für einen Souverän bereits der *Pluralis reverentiae* gebraucht. Zu Beginn des 17. Jh. wird der *Pluralis reverentiae* für abendländische Monarchen dann auch in den Sultansurkunden allgemein²⁷; der *Pluralis majestatis* findet hingegen einstweilen nur bedingt Verwendung. Wie wir eingangs gehört haben, wird für den Sultan, den Urheber der Urkunde, sogar in der 2. Hälfte des 18. Jh. in der Intitulatio eine Einzahl benutzt, im Urkundentext indessen ein Plural. Dies ist zweifellos darauf zurückzuführen, dass der Sultan in der Intitulatio als natürliche Person, Sohn seiner Väter angesehen wird, im Urkundentext jedoch in seiner amtlichen Eigenschaft, als Verkörperung des Osmanenstaates.

Wie ist es nun mit dem Ursprung des *Pluralis majestatis* und des *Pluralis reverentiae* in der osmanischen Amtssprache bestellt? Eine genuinosmanische Entwicklung, eine Übernahme aus der osmanisch-türkischen Volks- bzw. Umgangssprache kommt aus den vorhin erwähnten Gründen nicht in Frage²⁸; gerade umgekehrt, diese Sprachschichten entliehen die hier behandelten Stilmittel der offiziellen Sprache. Da eine Entleihung aus dem Persischen bzw. dem Arabischen ebenfalls aus-

²⁴ S. Franz Babinger, "Die älteste türkische Urkunde des deutsch-osmanischen Staatsverkehrs", *Der Islam*, 10 (1920), S. 141, Zeile 5.

²⁷ Vgl. L. Fekete, *Einführung in die osmanisch-türkische Diplomatie der türkischen Botmässigkeit in Ungarn*, Budapest 1926, S. XXXII. Für den Brauch um die Wende zu unserem Jahrhundert vgl. Stephan Kekule, *Über Titel, Ämter, Rangstufen und Anreden in der offiziellen osmanischen Sprache*, phil. Diss. Halle-Wittenberg, Halle 1892 sowie Mohammed Djinguiz, "Les Titres en Turquie", *Revue du Monde Musulman*, 3 (1907), S. 244-258, ein Aufsatz, der eigentlich Kekules Feststellungen wiederholt, ohne dies jedoch vermerkt zu haben.

²⁸ Im Alt türkischen und insbesondere in den manichäischen Turfantexten wurde hingegen die 2. Person Plural im Sinne einer höflichen Einzahl verwendet; vgl. A. von Gabain, *Alt türkische Grammatik*, mit Bibliographie, Lesestücken und Wörterverzeichnis, auch neutürkisch, 2. verbesserte Auflage, Leipzig 1950, S. 92 sowie Peter Zieme, *Untersuchungen zur Schrift und Sprache der manichäischen-türkischen Turfantexte*, vervielfältigte Diss., Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Asienwissenschaften, Berlin 1969, S. 100 f. In tschagataischen Urkunden - ein Problem, worauf im Rahmen des vorliegenden Referats allerdings nicht eingegangen werden kann - findet sich wiederholt der Höflichkeitsplural, u. zw. schon Jahrhunderte zuvor, als er in den osmanischen Schreiben auftauchte. Gerade dies zeigt uns indessen, dass eine Übernahme von dieser Seite ausgeschlossen ist: Sonst hätte man den Höflichkeitsplural mit Sicherheit nicht erst in dem 16. Jh. verwendet.

geschlossen ist²⁹, ergibt sich für uns als einzige Möglichkeit die Adaptation des europäischen höfischen Brauchs. Wir dürfen dabei nicht ausser Acht lassen, dass das erste Beispiel der Verwendung der Höflichkeitsmehrzahl im osmanisch-türkischen Bereich in die Zeit Süleymâns des Gesetzgebenden fällt, eines Sultans, dessen Herrschaft sich u. a. durch die Integration des Osmanenreiches in die europäische Politik und infolgedessen durch die Intensivierung der diplomatischen Beziehungen mit den europäischen Staaten ausweist, eine Tatsache, die auch für gewisse abendländische Verhaltensmuster im Osmanenreich die Türen öffnete.

²⁹) U. zw. aus dem gleichen Grund, wie im Falle der tschagataischen Schreiben: Eine theoretisch angenommene Übernahme hätte dann mit Sicherheit schon erheblich früher erfolgt. In den persischen Herrscherurkunden ist übrigens der *Pluralis majestatis*: mâ 'wir' schon für eine viel frühere Zeit belegt, als im osmanischen Bereich. Der *Pluralis reverentiae* zeigt sich im Gegensatz zum osmanischen Brauch in der 3. Person Plural. Nach Ansicht unseres Kollegen, Herrn Dr. Bert Fagner, ist dies zweifellos als ein Zeichen der für die persische Amtssprache charakteristische Meidung persönlicher Wendungen zu werten.